

Hinweis: Die Teilschuldverschreibungen aus der 6,5 %-Wandelanleihe von 2010/2014 werden nicht öffentlich angeboten. Die nachfolgenden Anleihebedingungen sind daher nicht Bestandteil eines öffentlichen Angebots. Das Angebot zum Bezug von Teilschuldverschreibungen richtet sich vielmehr ausschließlich an Aktionäre der PNE WIND AG.



PNE Wind AG

Cuxhaven

Wandelanleihebedingungen

6,5 %-Wandelanleihe von 2010/2014

der

PNE WIND AG

ISIN: DE000A1EMCW3

Wandelanleihebedingungen

6,5 %-Wandelanleihe von 2010/2014 der PNE WIND AG

§ 1

Nennbetrag, Stückelung, Verbriefung, Rückerwerb

- (1) Die 6,5 %-Wandelanleihe von 2010/2014 der PNE WIND AG (die "**Emittentin**") im Gesamtnennbetrag von bis zu € 29.500.000,00 (in Worten: Euro neunundzwanzig Millionen fünfhunderttausend) ist eingeteilt in bis zu 295.000 Stück auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je € 100,00 (jeweils eine "**Teilschuldverschreibung**" und alle Teilschuldverschreibungen zusammen die "**Wandelanleihe**"). Jedem Inhaber einer Teilschuldverschreibung (ein "**Anleihegläubiger**") stehen daraus die in diesen Wandelanleihebedingungen bestimmten Rechte zu.
- (2) Die Teilschuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine Inhaberdauerglobalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Globalzinsschein verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften aller Mitglieder des Vorstands der Emittentin. Effektive Teilschuldverschreibungen oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (3) Eine Übertragung von Teilschuldverschreibungen kann nur durch die entsprechenden Umbuchungen und Eintragungen in den Wertpapierdepots und unter Beachtung der jeweiligen Bedingungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, erfolgen.
- (4) Die Emittentin ist im Rahmen der für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, jederzeit Teilschuldverschreibungen zu erwerben. Von der Emittentin erworbene Teilschuldverschreibungen können von ihr entwertet, gehalten oder wiederveräußert werden.

§ 2 **Ausgabebetrag, Laufzeit, Verzinsung**

- (1) Der Ausgabebetrag je Teilschuldverschreibung beträgt 100% und somit € 100,00 je Teilschuldverschreibung (der "**Ausgabebetrag**").
- (2) Die Laufzeit der Wandelanleihe beginnt am 16. Juni 2010 (der "**Laufzeitbeginn**") und endet am 31. Dezember 2014 (das "**Laufzeitende**" und der Zeitraum vom Laufzeitbeginn bis zum Laufzeitende die "**Laufzeit**").
- (3) Die Teilschuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrags mit 6,5 % p.a. verzinst, und zwar während der gesamten Laufzeit, sofern sie nicht vorher zurückgezahlt wurden oder das Wandlungsrecht rechtswirksam ausgeübt worden ist. Eine Verzinsung für den Zeitraum zwischen der Zahlung des Ausgabebetrages und dem Beginn der Laufzeit der Wandelanleihe am 16. Juni 2010 findet nicht statt. Die erste Zinszahlung für den Zeitraum vom 16. Juni 2010 bis zum 31. Dezember 2010 ist am 1. Januar 2011 fällig. Danach sind die Zinsen für volle Kalenderjahre (1. Januar bis 31. Dezember) jeweils nachschüssig fällig am 1. Januar des Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, für das die Verzinsung erfolgt. Die Zinszahlung für die Zeit vom 1. Januar 2014 bis zum Laufzeitende ist am Tag der Rückzahlung der Teilschuldverschreibung fällig. Ist der Tag, an dem eine Zinszahlung fällig wird, kein Geschäftstag, so kann die jeweilige Zinszahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag geleistet werden, ohne dass wegen dieser Zahlungsverzögerung weitere Zinsen geschuldet werden.
- (4) Die Verzinsung der Teilschuldverschreibungen endet im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag der Rückzahlung vorausgeht. Sofern ein Anleihegläubiger rechtswirksam das Wandlungsrecht ausübt, endet die Verzinsung mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem das Wandlungsrecht mittels Einreichung einer wirksamen Ausübungserklärung bei der Umtauschstelle ausgeübt wird.

- (5) Leistet die Emittentin die für die Rückzahlung erforderlichen Beträge nicht rechtzeitig an die Anleihegläubiger, endet die Verzinsung erst mit Ablauf des Tages, der dem Tag der Rückzahlung (d. h. der tatsächlichen Leistung der für die Rückzahlung erforderlichen Beträge) vorangeht.
- (6) Sind Zinsen nicht für ein volles Kalenderjahr zu berechnen, so werden sie auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen, bestehend aus zwölf Monaten mit je 30 Tagen und im Falle eines angebrochenen Monats der Anzahl der abgelaufenen Tage des betreffenden Monats, berechnet.

§ 3 Rückzahlung, Kündigung

- (1) Die Emittentin wird die Teilschuldverschreibungen zum Nennbetrag am 1. Januar 2015 zurückzahlen, sofern das Wandlungsrecht aus der jeweiligen Teilschuldverschreibung nicht ausgeübt worden ist oder sie nicht vorzeitig in Folge einer außerordentlichen Kündigung nach Absatz 3 oder einer ordentlichen Kündigung nach § 4 zurückgezahlt worden sind.
- (2) Ein Recht zur ordentlichen Kündigung steht der Emittentin ausschließlich nach Maßgabe von § 4, im Übrigen jedoch weder der Emittentin noch den Anleihegläubigern zu.
- (3) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen fristlos zu kündigen, falls die Emittentin mit Zinszahlungen gemäß § 2 länger als zwei Monate in Verzug ist. Das Kündigungsrecht erlischt, falls die Zinszahlung vor Ausübung des Rechts nachgeholt wird. Die Kündigung ist gegenüber der Emittentin durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Der Kündigungserklärung ist eine Bescheinigung der Depotbank beizufügen, mittels derer der Anleihegläubiger nachweist, dass er die betreffenden Teilschuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Erklärung tatsächlich hält.
- (4) Im Falle einer Kündigung nach Absatz 3 ist der Nennbetrag der von der Kündigung erfassten Teilschuldverschreibungen zuzüglich der darauf bis zum Tag der Rückzahlung aufgelaufenen Zinsen zurückzubezahlen, sofern das Wandlungsrecht aus ihnen nicht bereits wirksam ausgeübt worden ist.

§ 4 **Vorzeitige Rückzahlung**

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, die jeweils noch ausstehenden Teilschuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 13 mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen zu kündigen, wenn zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Gesamtnennbetrag der ausstehenden Teilschuldverschreibungen weniger als 5% aller im Rahmen der Wandelanleihe ursprünglich begebenen Teilschuldverschreibungen beträgt (die "**Kündigung zur vorzeitigen Rückzahlung**"). Bei der Bestimmung des Gesamtnennbetrags der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausstehenden Teilschuldverschreibungen sind von der Emittentin zu rückerworbene und zu diesem Zeitpunkt gehaltene Teilschuldverschreibungen nicht zu berücksichtigen.

- (2) Im Falle einer Kündigung zur vorzeitigen Rückzahlung wird die Emittentin die ausstehenden Teilschuldverschreibungen zu dem von ihr in der Bekanntmachung bestimmten Tag, an dem die Kündigung zur vorzeitigen Rückzahlung wirksam wird (der "**vorzeitige Rückzahlungstag**"), zum Nennbetrag zurückzahlen, sofern das Wandlungsrecht aus der jeweiligen Teilschuldverschreibung nicht ausgeübt worden ist oder sie nicht vorzeitig in Folge einer außerordentlichen Kündigung nach § 3 Absatz 3 zurückgezahlt worden ist. Zugleich mit dem Nennbetrag sind nach Maßgabe von § 2 Absatz 4 und 6 die Zinsen für den Zeitraum zwischen dem letzten 1. Januar und dem vorzeitigen Rückzahlungstag zu zahlen.

§ 5 **Wandlungsrecht, Ausübungszeitraum, Wandlungsverfahren**

- (1) Jeder Anleihegläubiger hat nach Maßgabe dieser Wandelanleihebedingungen das unentziehbare Recht, jede Teilschuldverschreibung jederzeit in stimmberechtigte auf den Namen lautende Stückaktien der Emittentin umzutauschen (das "**Wandlungsrecht**"). Die nur teilweise Ausübung des Wandlungsrechts für eine Teilschuldverschreibung ist ausgeschlossen. Mit Wirksamwerden der Wandlungserklärung erlischt das Recht des Anleihegläubigers auf Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen. Anstelle

des Rechts auf Rückzahlung und im Tausch für dieses Recht ist die Emittentin nach Maßgabe dieser Wandelanleihebedingungen zur Lieferung von Aktien verpflichtet.

- (2) Mit wirksamer Ausübung des Wandlungsrechts erwirbt der Anleihegläubiger einen Anspruch auf Lieferung und Erwerb von voll eingezahlten, auf den Namen lautenden Stückaktien der PNE WIND AG mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils € 1,00 in an der Frankfurter Wertpapierbörsen börsenmäßig lieferbarer Form und Ausstattung. Zur Sicherung des Wandlungsrechts dient ein von der Hauptversammlung der Emittentin am 14. Mai 2009 beschlossenes und am 16. Juni 2009 in das Handelsregister der Emittentin eingetragenes bedingtes Kapital in Höhe von bis zu € 15.000.000,00. Die aus der Ausübung des Wandlungsrechts hervorgehenden Aktien nehmen jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem die Ausgabe erfolgt, am Gewinn der Emittentin teil. Ergibt sich hieraus eine von den bestehenden Aktien der Emittentin abweichende Gewinnberechtigung, so können die aus der Ausübung des Wandlungsrechts hervorgehenden Aktien vorübergehend eine von den bestehenden Aktien der Emittentin abweichende ISIN/WKN erhalten.
- (3) Das Wandlungsrecht kann vorbehaltlich der Einschränkung nach Satz 2 innerhalb der Laufzeit der Wandelanleihe jederzeit ausgeübt werden ("Ausübungszeitraum"). Es kann jedoch nicht ausgeübt werden an einem Geschäftstag, an dem die Emittentin ein Angebot zum Bezug von neuen Aktien oder von Wandelschuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten in den Gesellschaftsblättern veröffentlicht, sowie an allen auf ein solches Bezugsangebot folgenden Tagen bis zum Ablauf des letzten Tages der Bezugsfrist.
- (4) Das Wandlungsrecht aus einer Teilschuldverschreibung kann nicht ausgeübt werden, wenn der Anleihegläubiger die Teilschuldverschreibung nach § 3 Abs. 3 gekündigt hat.
- (5) Zur Ausübung des Wandlungsrechts muss der Anleihegläubiger (i) auf eigene Kosten bei der Umtauschstelle (VEM Aktienbank AG, Prannerstraße 8, 80333 München; Postanschrift: Postfach 33 07 05, 80067 München) eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Erklärung (die "Ausübungserklärung") nebst einer Kopie unter

Verwendung eines dann gültigen Vordrucks, der bei der Umtauschstelle sowie bei der Emittentin erhältlich ist, einreichen und (ii) die Teilschuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt werden soll, an die Umtauschstelle liefern. Die Ausübungserklärung gilt, unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt ihres Zugangs, jeweils an dem nächsten im Ausübungszeitraum liegenden Dienstag (der "**Einreichungstag**") als bei der Umtauschstelle eingereicht. Geht die Ausübungserklärung der Umtauschstelle an einem Dienstag zu, so gilt dieser Dienstag nur dann als Einreichungstag, wenn der Zugang vor 12.00 Uhr erfolgt ist; erfolgt er danach, gilt die Ausübungserklärung erst als am nächsten Einreichungstag eingereicht. Sollte ein Einreichungstag innerhalb eines Ausübungszeitraums nicht auf einen Geschäftstag fallen, so gilt der darauffolgende Geschäftstag als Einreichungstag. Eine einmal eingereichte Ausübungserklärung ist unwiderruflich und wird am jeweiligen Einreichungstag wirksam. Die wirksame Ausübung des Wandlungsrechtes durch einen Anleihegläubiger setzt unter anderem voraus, dass dieser in der Ausübungserklärung bestätigt, im Sinne der aufgrund des U.S. Securities Act von 1933 ergangenen Regulation S außerhalb der Vereinigten Staaten ansässig zu sein.

- (6) Die für die wirksame Ausübung des Wandlungsrechts erforderliche Lieferung von Teilschuldverschreibungen an die Umtauschstelle muss durch Lieferung (Umbuchung bzw. Abtretung) der Teilschuldverschreibungen auf ein von der Umtauschstelle zu benennendes Depot erfolgen. Die Umtauschstelle ist dabei ermächtigt, die Bezugserklärung gemäß § 198 Absatz 1 AktG für die Anleihegläubiger abzugeben, wenn die Teilschuldverschreibungen an die Umtauschstelle zur Verwahrung für Rechnung des Anleihegläubigers bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche des Anleihegläubigers aus den Teilschuldverschreibungen und danach zur weiteren Veranlassung übertragen werden.
- (7) Die aus der Ausübung des Wandlungsrechts hervorgehenden Aktien werden in das vom Anleihegläubiger bezeichnete Wertpapierdepot eingebucht. Ansprüche der Anleihegläubiger im Hinblick auf etwaige Kurs- und/oder Preisänderungen der Aktie der Emittentin zwischen der Ausübung des Wandlungsrechts und der Lieferung der Aktien sind ausgeschlossen.

- (8) Die Kosten für die Ausübung des Wandlungsrechts und den Bezug der daraus hervorgehenden Aktien trägt jeweils der Anleihegläubiger, soweit sich nicht etwas anderes aus § 12 Absatz 2 ergibt.

§ 6 Wandlungspreis, Umtauschverhältnis

- (1) Der Wandlungspreis (der "**Wandlungspreis**") ist diejenige Zahl, durch welche der Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung zu teilen ist, um die Anzahl von Aktien zu errechnen, die bei Ausübung des Wandlungsrechts geliefert wird (das "**Umtauschverhältnis**"). Der Wandlungspreis und das sich daraus ergebende Umtauschverhältnis stehen unter dem Vorbehalt einer Anpassung nach § 7.
- (2) Der Wandlungspreis beträgt im Falle der wirksamen Ausübung des Wandlungsrechts € 2,20. Hieraus ergibt sich ein Umtauschverhältnis von 1 zu 45,4545. Eine Zuzahlung ist bei der Ausübung des Wandlungsrechts nicht zu leisten, sofern der Wandlungspreis nicht weniger als € 1,00 beträgt.
- (3) Bruchteile von Aktien werden nicht ausgegeben, sondern nach Maßgabe von Absatz 4 gegebenenfalls in Geld ausgeglichen. Wenn die Umtauschstelle feststellt (ohne jedoch hierzu verpflichtet zu sein), dass derselbe Anleihegläubiger das Wandlungsrecht zugleich aus mehreren Teilschuldverschreibungen ausgeübt hat, errechnet sich die Anzahl der an diesen Anleihegläubiger zu liefernden Aktien auf der Grundlage der Gesamtzahl dieser Teilschuldverschreibungen.
- (4) Für die Bemessung des Ausgleichsanspruchs ist der durchschnittliche Schlusskurs der Aktie der Emittentin im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörsen an allen Handelstagen des Kalendermonats, der dem Tag der Abgabe der Ausübungserklärung bei der Umtauschstelle vorangeht, maßgeblich. Der sich ergebende Betrag ist auf den nächsten vollen Cent abzurunden (der "**Ausgleichsbetrag**"). Eine Auszahlung des Ausgleichsbetrags an den Anleihegläubiger erfolgt nur dann, wenn der Ausgleichsbetrag mindestens € 2,00 je Anleihegläubiger beträgt. Auf den Ausgleichsbetrag werden in keinem Falle Zinsen geschuldet.

§ 7 Anpassung des Wandlungspreises, Verwässerungsschutz

(1) Wenn die Emittentin während der Laufzeit der Wandelanleihe unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre (i) ihr Grundkapital durch die Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen erhöht (eine "**Kapitalerhöhung gegen Einlagen**") oder (ii) Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten auf Aktien der Emittentin ausgibt (eine "**Emission von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten**"), so wird der Wandlungspreis von der Emittentin mit Wirkung vom Anpassungsstichtag an (einschließlich) angepasst, wobei Anpassungsstichtag der erste Börsenhandelstag ist, an dem die Aktien der Emittentin "ex-Bezugsrecht" notiert werden (der "**Anpassungsstichtag**"). Zur Anpassung ermäßigt sich der Wandlungspreis im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen oder einer Emission von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten

- (i) in dem Fall, dass ein börslicher Bezugsrechtshandel stattfindet, um den Betrag, der dem ungewichteten Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an der Frankfurter Wertpapierbörsen im Xetra-Handel (oder einem funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) festgestellten Schlusskurse des den Aktionären gewährten Bezugsrechts an allen Börsenhandelstagen mit Ausnahme der letzten beiden Handelstage entspricht, an denen das Bezugsrecht an der Frankfurter Wertpapierbörsen gehandelt wird
- (ii) in dem Fall, dass kein börslicher Bezugsrechtshandel stattfindet, um den nach finanzmathematischen Methoden ermittelten Wert des Bezugsrechts.

§ 9 Absatz 1 des Aktiengesetzes bleibt unberührt.

(2) Die Anzahl von Aktien - also das Umtauschverhältnis -, die sich aufgrund einer Ermäßigung des Wandlungspreises nach Absatz 1 ergibt, wird (vor einer etwaigen Addition von Bruchteilen von Aktien) auf vier Dezimalstellen abgerundet. Die sich daraus ergebende Anzahl von Aktien wird gemäß den Bestimmungen in § 6 Absatz 3 und 4 geliefert; Bruchteile von Aktien werden zusammengefasst.

- (3) Eine Anpassung des Wandlungspreises nach Absatz 1 erfolgt nicht,
 - (i) wenn die Emittentin bei der Beschlussfassung über eine Kapitalerhöhung gegen Einlagen oder über eine Emission von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten auch den Anleihegläubigern ein unmittelbares oder mittelbares Bezugsrecht auf die neuen Aktien oder auf die neuen Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten einräumt und diese dabei so gestellt werden, als hätten sie ihr Wandlungsrecht bereits ausgeübt,
 - (ii) wenn die Emittentin die in Absatz 1 bezeichneten Kapitalmaßnahmen ohne Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre durchführt.
- (4) Bei Dividenden oder sonstigen Barausschüttungen der Emittentin bleibt das Umtauschverhältnis unverändert.
- (5) Im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (§ 207 Aktiengesetz) erhöht sich das bedingte Kapital der Emittentin kraft Gesetzes (§ 218 Aktiengesetz) im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital. In demselben Verhältnis erhöht sich der Anspruch der Anleihegläubiger, ihre Teilschuldverschreibungen in Aktien der Emittentin umzutauschen, sofern nicht das Grundkapital ohne Ausgabe neuer Aktien erhöht wird.
- (6) Im Falle einer Kapitalherabsetzung bleibt das Umtauschverhältnis unberührt, sofern die Kapitalherabsetzung die Gesamtzahl der Aktien unberührt lässt oder die Kapitalherabsetzung mit einer Kapitalrückzahlung, einer entgeltlichen Einziehung von Aktien oder einem entgeltlichen Erwerb eigener Aktien durch die Emittentin verbunden ist. Im Falle einer Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien ohne Kapitalrückzahlung oder im Falle einer unentgeltlichen Einziehung von Aktien verringert sich die Anzahl der Aktien, die bei Ausübung des Wandlungsrechts aus einer Teilschuldverschreibung bezogen werden können, in dem Verhältnis, in dem das herabgesetzte Grundkapital zu dem ursprünglichen Grundkapital steht.

- (7) Für Bruchteile von Aktien, die infolge einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder infolge einer Kapitalherabsetzung entstehen, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (8) Sollte irgend ein anderes, in diesem § 7 nicht geregeltes Ereignis eintreten, dass das Umtauschverhältnis oder die Aktien der Emittentin betrifft, so ist die Emittentin verpflichtet, gemäß § 315 BGB das Umtauschverhältnis so anzupassen, wie es erforderlich ist, um dem jeweiligen Ereignis angemessen Rechnung zu tragen.
- (9) Die Emittentin ist berechtigt, sich bei der Anpassung des Wandlungspreises der Hilfe von Rechtsberatern oder sonstigen sachkundigen Personen zu bedienen.
- (10) Eine Anpassung des Wandlungspreises ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 13 bekannt zu machen.

§ 8 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin ist ohne Einschränkungen durch die diesen Bedingungen unterliegende Wandelanleihe berechtigt, weitere Schuldverschreibungen (einschließlich solcher, die mit Options- oder Wandlungsrechten ausgestattet sind) zu begeben.

§ 9 Änderung der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger

- (1) Die Anleihegläubiger können nach Maßgabe der §§ 5 bis 22 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 31. Juli 2009 ("SchVG") in seiner jeweiligen gültigen Fassung durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen und zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger bestellen. Die Anleihegläubiger können insbesondere auch einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 Nr. 1 bis 10 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich.

- (2) Die Anleihegläubiger entscheiden mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung gemäß § 6 SchVG teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen geändert wird, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nr. 1 bis 9 SchVG, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 Prozent der an der Abstimmung gemäß § 6 SchVG teilnehmenden Stimmrechte.
- (3) Beschlüsse der Anleihegläubiger werden in einer Gläubigerversammlung getroffen. Beschlüsse der Anleihegläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung werden in der Einberufung geregelt. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben. Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.
- (4) Die Anleihegläubiger können durch einen Beschluss im Sinne des Abs. 2 mit qualifizierter Mehrheit die Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters im Sinne des § 7 SchVG, die Aufgaben und Befugnisse eines gemeinsamen Vertreters, die Übertragung von Rechten der Anleihegläubiger auf den gemeinsamen Vertreter und eine Beschränkung der Haftung des gemeinsamen Vertreters bestimmen.
- (5) Bekanntmachungen betreffend diesen § 9 erfolgen gemäß den §§ 5 ff. SchVG sowie nach § 13.

**§ 10
Zahlstelle und Umtauschstelle**

- (1) Zahlstelle und Umtauschstelle ist die VEM Aktienbank AG (Prannerstr. 8, 80333 München; Postanschrift: Postfach 33 07 05, 80067 München). Die VEM Aktienbank AG ist dabei berechtigt, sich der Dienste Dritter zu bedienen und/oder Aufgaben an Dritte zu übertragen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit durch Bekanntmachung im Sinne des § 13 unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen eine andere Bank zur Zahlstelle oder Umtauschstelle zu bestellen.
- (3) Die Emittentin hat, solange nicht sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind, dafür Sorge zu tragen, dass stets eine Zahlstelle und, spätestens ab Beginn des Ausübungszzeitraums auch eine Umtauschstelle vorhanden ist, die die ihr nach diesen Wandelanleihebedingungen zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt.

**§ 11
Verjährung**

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Teilschuldverschreibungen auf fünf Jahre verkürzt.

**§ 12
Steuern**

- (1) Die Emittentin wird sämtliche in Bezug auf die Wandelanleihe zu zahlenden Beträge ohne Abzug oder Einbehalt von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren irgendwelcher Art, die durch die Bundesrepublik Deutschland oder irgendeine zur Steuerhebung ermächtigte Stelle auferlegt oder behoben werden (die "Quellensteuern"), zahlen, sofern nicht die Emittentin kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet ist, solche Quellensteuern abzuziehen oder einzubehalten. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern auf die Wandelanleihe aufzutragen.

fenden Quellensteuern einbehalten oder abziehen und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einbehalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.

- (2) Die Emittentin übernimmt oder veranlasst die Zahlung sämtlicher Übertragungs-, Registrierungs- oder sonstiger Steuern oder Abgaben, Händlerprovisionen oder sonstiger Börsenabwicklungskosten (einschließlich der darauf anfallenden Umsatz- oder sonstigen Steuern), die ihr durch die Ausübung des Wandlungsrechts und/oder die Übertragung oder Lieferung von Aktien durch die Emittentin an den Anleihegläubiger entstehen.
- (3) Der Anleihegläubiger hat im Falle der Ausübung des Wandlungsrechts an die Umtauschstelle auf deren Verlangen alle Steuern, Abgaben oder Kosten, die unter sonstigen Umständen im Zusammenhang mit der Ausübung des Wandlungsrechts entstehen, zu zahlen.

§ 13 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Emittentin, die die Teilschuldverschreibungen betreffen, erfolgen ausschließlich in den Gesellschaftsblättern der Emittentin (derzeit ausschließlich der elektronische Bundesanzeiger), soweit nicht gesetzlich weitergehende Bekanntmachungspflichten bestehen. Sie gelten an dem Tag als erfolgt und den Inhabern der Teilschuldverschreibungen zugegangen, an dem das letzte der die Bekanntmachung enthaltenen Blätter erschienen ist. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Teilschuldverschreibungen bedarf es nicht.

§ 14 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie sämtliche sich aus diesen Wandelanleihebedingungen ergebenen Rechte und Pflichten der Emittentin und der Anleihegläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) Erfüllungsort ist Cuxhaven, Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Wandelanleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Cuxhaven, Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Wandelanleihebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit dieser Wandelanleihebedingungen im Übrigen nicht berühren. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung gilt als durch eine Bestimmung ersetzt, die den von der Emittentin und den Anleihegläubigern erstrebten wirtschaftlichen Auswirkungen am nächsten kommt. Sollten sich diese Wandelanleihebedingungen als lückenhaft erweisen, so gilt im Wege der ergänzenden Auslegung für die Ausfüllung der Lücke ebenfalls eine solche Bestimmung als vereinbart, die den von der Emittentin und den Anleihegläubigern erstrebten wirtschaftlichen Auswirkungen am nächsten kommt.
- (5) Maßgeblich ist allein die deutsche Fassung dieser Wandelanleihebedingungen.

Cuxhaven, im Mai 2010

**PNE Wind AG
Der Vorstand**